

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.01 Grundsicherung für Arbeitssuchende

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

02.12.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales	14.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

## Unterstützung bedürftiger Personen durch Ausgabe von Coesfeld-Gutscheinen

### Beschlussvorschlag:

Dem Fachbereich Soziales werden einmalig für die Verteilung ausschließlich an die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Stichtag 01.12.2020 unter 18 Jahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Coesfeld-Gutscheine im Wert von jeweils 50,00 € zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Gutscheine soll Mitte Januar 2021 an die jeweiligen Haushaltsvorstände erfolgen.

### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen, aus dem Budget von 100.000 €, welches ursprünglich für die Bezuschussung der Coesfeld-Gutscheine vorgesehen war, 30.000 € für die Unterstützung von bedürftigen Personen zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wurde mit der Prüfung beauftragt, inwieweit es möglich ist, Gutscheine an bedürftige Personen auszuteilen und im Sozialausschuss zu berichten.

Zur Vorbereitung einer tragfähigen Entscheidung hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Senioren und Soziales mit von den Fraktionen ausgewählten Vertretern die Möglichkeiten für eine entsprechende Bezuschussung erörtert. Dabei sind folgende Kriterien für eine Bezuschussung erarbeitet worden:

- Es sollen nur Bedürftige unterstützt werden, die ihren Wohnsitz in Coesfeld haben.
- Die Gutscheine sollen bei der Gewährung von öffentlichen Leistungen nicht als Einkommen angerechnet werden müssen.
- Es soll keine Eigenbeteiligung erforderlich sein.
- Der Sozialdatenschutz muss gewährleistet sein.
- Bei der Hilfestellung sollen Familien mit Kindern im Vordergrund stehen.
- Das Verfahren muss für die Abwicklung praktikabel sein.
- Bei der Verteilung von Gutscheinen soll der Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Als bedürftig sollen für die Verteilung der Gutscheine ausschließlich Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG gelten. Das wären bei Berücksichtigung aller Leistungsempfänger rd. 2.140 Personen. Das würde bei einem Budget von 30.000 € einem Gutscheinwert von 14,00 € pro Person entsprechen.

Werden aus dem Personenkreis der Leistungsbezieher nur die Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, wären ca. 540 Gutscheine zu verteilen. Dabei könnte für jedes berechnete Kind ein Gutschein im Wert von 50,00 € verteilt werden. Für diese Lösung haben sich alle Beteiligten im Vorgespräch ausgesprochen.

Um den Sozialdatenschutz zu gewährleisten, müssten die Gutscheine dem Fachbereich Soziales zur Verteilung übergeben werden. Unter Federführung des Jobcenters könnten die Gutscheine, die nicht als Einkommen angerechnet würden, dann Mitte Januar verschickt werden.

Der Versand Mitte Januar würde der Verwaltung die erforderliche Zeit zur Umsetzung geben. Darüber hinaus würde so die Möglichkeit bestehen, auch die begünstigten Familien mit Migrationshintergrund und Verständigungsschwierigkeiten über Sozialbetreuer und ehrenamtliche Helfer über das Projekt zu informieren.